

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1970	Ausgegeben zu Wiesbaden am 26. November 1970	Nr. 46
Tag	Inhalt	Seite
13. 11. 70	Wahlordnung für die Wahlen zum Konvent der Kunsthochschulen. GVBl. II 70-19	709

Wahlordnung für die Wahlen zum Konvent der Kunsthochschulen*)

Vom 13. November 1970

Auf Grund des § 36 des Kunsthochschulgesetzes vom 15. Juli 1970 (GVBl. I S. 431) wird verordnet:

§ 1

Grundsätze der Wahl

Die Mitglieder des Konvents werden in getrennten Wahlgängen (Gruppenwahl) unmittelbar und geheim und nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Die Stimmabgabe erfolgt schriftlich. Briefwahl ist zulässig.

§ 2

Aktives und passives Wahlrecht

(1) Wahlberechtigt sind sämtliche Mitglieder der Kunsthochschule. Das Wahlrecht derjenigen Wahlberechtigten, die für das Semester beurlaubt sind, in dem die Wahl stattfindet, ruht. Soweit es nach den gesetzlichen Bestimmungen auf die Zahl der Wahlberechtigten ankommt, werden Beurlaubte nicht mitgezählt.

(2) Wählbar ist, wer der Kunsthochschule zum Zeitpunkt der Wahl mindestens sechs Monate angehört. Für Studenten gilt diese Voraussetzung als erfüllt, wenn sie im vorhergehenden Semester an der Kunsthochschule ordnungsgemäß immatrikuliert waren, und zwar ohne Rücksicht auf das Datum, an dem die Immatrikulation oder Rückmeldung erfolgt ist.

§ 3

Wahlausschuß

(1) Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl ist ein Wahlausschuß zu bilden.

(2) Dem Wahlausschuß gehören drei auf Vorschlag des Rates vom Rektor berufene Mitglieder der Kunsthochschule und der Verwaltungsleiter an. Ein Mitglied muß Hochschullehrer, ein weiteres

Mitglied muß Student sein. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu berufen.

(3) Die Tätigkeit im Wahlausschuß ist ehrenamtlich. Die Mitglieder des Wahlausschusses sind zur unparteiischen und gewissenhaften Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet. Für die Mitarbeit im Wahlausschuß ist in angemessenem Umfang Dienst- oder Unterrichtsbefreiung zu gewähren.

(4) Wahlbewerber und Vertrauensleute für Wahlvorschläge dürfen dem Wahlausschuß nicht angehören.

(5) Die Sitzungen des Wahlausschusses sind öffentlich. § 8 Abs. 5 des Kunsthochschulgesetzes gilt sinngemäß. Für die Auszählung der Stimmen kann die Öffentlichkeit auch ausgeschlossen werden, wenn dies aus technischen Gründen oder zur Wahrung des Wahlgeheimnisses geboten ist.

(6) Der Wahlausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Schriftführer. Er ist beschlußfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag; bei Stimmengleichheit im Falle der Wahl des Vorsitzenden entscheidet das Los.

§ 4

Aufgaben des Wahlausschusses

(1) Der Wahlausschuß ist für die gesamte Vorbereitung und ordnungsgemäße Durchführung der Wahl verantwortlich. Er entscheidet insbesondere über folgende Angelegenheiten:

1. die Bestimmung des Wahltermins,
2. den Termin zur Einreichung der Vorschlagslisten,

*) GVBl. II 70-19

3. die Prüfung, Zulassung und Bekanntmachung der Vorschlagslisten,
4. Einzelheiten der Offenlegung des Wählerverzeichnisses,
5. Berichtigungen des Wählerverzeichnisses,
6. die Feststellung des Wahlergebnisses,
7. die Zuteilung der Sitze.

(2) Die technische Vorbereitung der Wahl obliegt dem Verwaltungsleiter. Er sorgt insbesondere für die Erstellung des Wählerverzeichnisses, den Druck der Wahlbekanntmachung und der Stimmzettel und nimmt Wahlvorschläge sowie Anträge auf Ausstellung von Wahlscheinen entgegen.

§ 5

Wählerverzeichnis

(1) Die Ausübung des Wahlrechts setzt die Eintragung in das Wählerverzeichnis voraus (§ 22 Hochschulgesetz). Das Wählerverzeichnis gliedert sich entsprechend § 11 Abs. 2 des Kunsthochschulgesetzes in fünf Gruppen.

(2) Spätestens drei Wochen vor dem Wahltermin wird das Wählerverzeichnis geschlossen. Es muß mindestens eine Woche vor und eine Woche nach der Schließung offengelegt sein.

(3) Die Eintragung eines Studenten in das Wählerverzeichnis findet im Falle einer nachträglichen Immatrikulation oder Rückmeldung nach Ablauf des letzten Tages der allgemeinen Rückmeldefrist nicht mehr statt. Die Eintragung eines Hochschullehrers, eines künstlerischen, wissenschaftlichen und pädagogischen Bediensteten oder eines weiteren Bediensteten an der Kunsthochschule in das Wählerverzeichnis findet nicht mehr statt, wenn seine Einstellung, Anstellung oder Ernennung nach der Schließung des Wählerverzeichnisses erfolgt. Ändert sich die Zugehörigkeit eines Wahlberechtigten zu einer Gruppe nach den in diesem Absatz genannten Zeitpunkten, übt er das Wahlrecht in der Gruppe aus, der er seither angehörte.

(4) Gegen die Nichteintragung oder die Eintragung einer unrichtigen Gruppenzugehörigkeit eines Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis kann von diesem innerhalb einer Woche nach Schließung des Wählerverzeichnisses Widerspruch beim Wahlausschuß eingelegt werden. Gibt der Wahlausschuß dem Widerspruch statt, erteilt er einen Wahlschein (§ 10).

(5) Gegen die Eintragung einer Person in das Wählerverzeichnis, die nicht wahlberechtigt ist, kann von jedem Wahlberechtigten innerhalb einer Woche nach Schließung des Wählerverzeichnisses Widerspruch beim Wahlausschuß eingelegt werden. Der Eingetragene soll dazu gehört werden. Beschließt der Wahlausschuß die Streichung des Eingetragenen aus dem Wählerverzeich-

nis, ist dieser unverzüglich zu benachrichtigen. Er kann seinerseits innerhalb einer Woche nach der Benachrichtigung Widerspruch beim Wahlausschuß einlegen. Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.

(6) Widersprüche gegen die Eintragung oder Nichteintragung in das Wählerverzeichnis haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 6

Zustellungen

(1) Der Verwaltungsleiter sendet Wahlbenachrichtigungen und sonstige die Wahl betreffende Mitteilungen an die Anschrift, die aus dem Wählerverzeichnis oder aus den in der Kunsthochschule vorhandenen Personalunterlagen ersichtlich ist. Für Studenten kann die Ausgabe der Benachrichtigung über die Eintragung in die Wählerverzeichnisse mit der Bestätigung der Immatrikulation oder Rückmeldung verbunden werden (§ 22 Abs. 6 Hochschulgesetz).

(2) Es ist Sache des Wahlberechtigten, den Verwaltungsleiter von Änderungen seiner Anschrift zu benachrichtigen. Der Verwaltungsleiter ist nicht verpflichtet, Nachforschungen zur Ermittlung der richtigen Anschrift einzuleiten.

§ 7

Vorschlagslisten

(1) Jede Vorschlagsliste kann beliebig viele Bewerber enthalten. Sie soll nicht weniger als drei Bewerber enthalten. Die Reihenfolge der Bewerber muß aus der Vorschlagsliste ersichtlich sein. Die Vorschlagsliste kann mit einem Kennwort versehen sein.

(2) Ein Bewerber darf nur auf einer Vorschlagsliste genannt werden. Wird ein Bewerber mit seinem Einverständnis auf mehreren Listen genannt, ist er durch Beschluß des Wahlausschusses auf allen zu streichen.

(3) In einer Vorschlagsliste können jeweils nur Bewerber aus der Gruppe der Professoren, der Dozenten, der Studenten, der künstlerischen, wissenschaftlichen und pädagogischen Bediensteten oder der weiteren Bediensteten an der Kunsthochschule benannt werden. Bewerber, die in der jeweiligen Gruppe nicht wählbar sind, sind auf der Vorschlagsliste zu streichen.

(4) Die Vorschlagsliste muß Namen und Vornamen der Bewerber enthalten. Der Fachbereich, dem der Bewerber angehört, soll angegeben werden.

(5) Mit der Vorschlagsliste ist die schriftliche Einverständniserklärung der in ihr genannten Bewerber zur Kandidatur auf diesem Wahlvorschlag vorzulegen.

(6) Eine Vorschlagsliste soll nur zugelassen werden, wenn sie von mindestens vier Personen unterstützt wird, die in der jeweiligen Gruppe wahlberechtigt

sind. Der Wahlbewerber kann die Vorschlagsliste, auf der er kandidiert, auch selbst unterstützen. Die Unterstützung einer Vorschlagsliste kann nicht widerrufen werden.

(7) Ein Wahlberechtigter kann nur eine Vorschlagsliste im Sinne von Abs. 6 unterstützen. Hat jemand mehrere Vorschlagslisten unterzeichnet, ist seine Unterschrift auf allen Vorschlagslisten ungültig.

(8) Für jede Vorschlagsliste soll ein Vertrauensmann benannt werden. Ist dies nicht geschehen, gilt der auf dem ersten Platz der Vorschlagsliste genannte Bewerber als Vertrauensmann.

§ 8

Prüfung der Vorschlagslisten

(1) Die Vorschlagslisten sind innerhalb der vom Wahlausschuß bestimmten Frist (§ 4 Abs. 1 Nr. 2) beim Verwaltungsleiter einzureichen. Der Verwaltungsleiter vermerkt auf jeder Vorschlagsliste Tag und Uhrzeit des Eingangs. Der Wahlausschuß prüft die Vorschlagslisten und ihre Übereinstimmung mit den gesetzlichen Voraussetzungen und weist gegebenenfalls auf Mängel hin. Bis zum Ablauf der nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 bestimmten Frist kann der Vertrauensmann eine Vorschlagsliste zurücknehmen, ändern oder ergänzen.

(2) Vorschlagslisten, die verspätet eingereicht sind oder den durch das Gesetz oder Wahlordnung aufgestellten Anforderungen nicht genügen, sind nicht zuzulassen.

(3) Der Wahlausschuß benachrichtigt unverzüglich die Vertrauensleute der nicht zugelassenen Vorschlagslisten unter Angabe der Gründe, aus denen die Zulassung versagt wurde. Gegen die Nichtzulassung einer Vorschlagsliste kann binnen zwei Arbeitstagen Widerspruch eingelegt werden. Entsprechendes gilt, wenn der Wahlausschuß einzelne Bewerber von der Vorschlagsliste streicht, diese im übrigen aber zuläßt.

§ 9

Bekanntmachung

Der Termin zur Einreichung der Vorschlagslisten, die zugelassenen Vorschlagslisten sowie Zeitpunkt und Ort der Wahl sind in der Kunsthochschule durch Anschlag den Mitgliedern der Kunsthochschule bekanntzumachen.

§ 10

Wahlschein

(1) Einen Wahlschein erhält auf Antrag

1. ein Wahlberechtigter, dessen Widerspruch nach Schließung des Wählerverzeichnisses stattgegeben wird,
2. ein Wahlberechtigter, der von der Briefwahl Gebrauch machen will.

(2) Die Ausgabe von Wahlscheinen nach Abs. 1 Nr. 1 ist in einer Anlage zum Wählerverzeichnis, die Ausgabe von Wahlscheinen nach Abs. 1 Nr. 2 im Wählerverzeichnis selbst zu vermerken.

(3) Ein Wahlberechtigter, der von der Briefwahl Gebrauch machen will, hat den Antrag bis zur Schließung des Wählerverzeichnisses zu stellen. Wahlscheine und Briefwahlunterlagen können innerhalb einer vom Wahlausschuß bestimmten Frist, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Schließung des Wählerverzeichnisses beim Verwaltungsleiter abgeholt werden. Auf Verlangen eines Wahlberechtigten sind ihm Wahlschein und Briefwahlunterlagen zu übersenden.

§ 11

Stimmzettel

(1) Für jede Gruppe (§ 11 Abs. 2 Kunsthochschulgesetz) werden besondere Stimmzettel hergestellt. Auf dem Stimmzettel sind die Vorschlagslisten jeweils in der Reihenfolge des Eingangs unter Angabe der Bewerber, gegebenenfalls auch des Kennworts, aufzuführen. Jeder Vorgeschlagene kann verlangen, daß auch Angaben darüber, welcher politischen Partei oder welcher Gruppierung er angehört, in die Vorschlagsliste aufgenommen werden.

(2) Über die äußere Gestaltung der Wahlunterlagen, insbesondere der Stimmzettel, entscheidet der Wahlausschuß.

§ 12

Wahlhandlung

(1) Jeder Wahlberechtigte erhält einen Stimmzettel und einen Wahlumschlag. Der Wahlausschuß trifft Vorkehrungen, daß der Wähler den Stimmzettel im Wahlraum unbeobachtet kennzeichnen und in den Wahlumschlag legen kann. Für die Aufnahme der Umschläge sind Wahlurnen zu verwenden. Sie müssen so eingerichtet sein, daß die Umschläge nur durch einen Spalt im Deckel eingeworfen werden können. Für die einzelnen Gruppen sind getrennte Wahlurnen zu verwenden, es sei denn, daß die äußere Kennzeichnung der Formulare und Wahlumschläge Verwechslungen ausschließt.

(2) Solange der Wahlraum zur Stimmabgabe geöffnet ist, müssen mindestens zwei Mitglieder des Wahlausschusses im Wahlraum anwesend sein. Der Wahlausschuß kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Wahlhelfer heranziehen.

(3) Vor Einwurf des Wahlumschlags in die Urne ist festzustellen, ob der Wahlberechtigte in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Der Wähler übergibt den Wahlumschlag dem mit der Entgegennahme der Umschläge betrauten Mitglied des Wahlausschusses, das ihn in Gegenwart des Wählers ungeöffnet in die Wahlurne wirft.

(4) Wird die Wahlhandlung unterbrochen oder wird das Wahlergebnis nicht unmittelbar nach Abschluß der Stimmabgabe festgestellt, so hat der Wahlausschuß für die Zwischenzeit die Wahlurne so zu verschließen und aufzubewahren, daß der Einwurf oder die Entnahme von Stimmzetteln ohne Beschädigung des Verschlusses unmöglich ist. Der Ort und die Art und Weise, in der Wahlurnen bei einer sich über mehrere Tage erstreckenden Wahlhandlung jeweils zur Nachtzeit verwahrt werden, wird vom Wahlausschuß bestimmt. Bei Wiedereröffnung der Wahl und bei Entnahme der Stimmzettel zur Stimmzählung hat sich der Wahlausschuß davon zu überzeugen, daß der Verschuß unversehrt ist.

(5) Nach Ablauf der für die Wahlhandlung festgesetzten Zeit erklärt der Vorsitzende des Wahlausschusses die Wahlhandlung für beendet.

§ 13

Briefwahl

(1) Der Wahlberechtigte kennzeichnet persönlich und unbeobachtet seinen Stimmzettel, legt ihn in den Wahlumschlag und verschließt diesen. Er unterschreibt folgende

Erklärung zur Briefwahl

Den beigefügten Stimmzettel habe ich persönlich gekennzeichnet.

....., den 19..

(Unterschrift des Wählers)

und legt diese mit dem verschlossenen Wahlumschlag und dem Wahlschein in den Wahlbriefumschlag, verschließt den Wahlbriefumschlag und übersendet den Wahlbrief durch die Post an die vorgedruckte Anschrift oder übergibt ihn dem Verwaltungsleiter.

(2) Der Verwaltungsleiter vermerkt Tag und Uhrzeit des Eingangs auf dem Wahlbrief. Die Stimmabgabe gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn der Wahlbrief dem Verwaltungsleiter bis zum Ablauf der für die Durchführung der Wahlhandlung festgesetzten Zeit zugegangen ist.

(3) Vorzeitig eingehende Wahlbriefe dürfen erst am Tage der Auszählung unter Aufsicht des Wahlausschusses geöffnet werden (§ 15). Bis dahin sind sie nach Weisung des Verwaltungsleiters verschlossen und sicher aufzubewahren.

§ 14

Auszählung

(1) Nach Schluß der Wahl erfolgt die Auszählung der Stimmen. Die Wahlurne wird geöffnet, die Zahl der in der Urne enthaltenen Wahlumschläge wird mit der Zahl der nach dem Wählerverzeichnis abgegebenen Stimmen verglichen.

(2) Die auf jede Vorschlagsliste entfallenen gültigen Stimmzettel werden zusammengezählt.

(3) Ungültig sind Stimmzettel,

1. die nicht in einem amtlichen Wahlumschlag abgegeben sind,
2. die nicht als amtlich erkennbar sind,
3. aus denen sich der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt,
4. die einen Zusatz oder einen Vorbehalt enthalten.

(4) Über die Gültigkeit von Stimmzetteln entscheidet der Wahlausschuß.

§ 15

Auszählung der Briefwahlstimmen

(1) Der Wahlausschuß öffnet die eingegangenen Wahlbriefe einzeln und entnimmt ihnen den Wahlschein und den Wahlumschlag.

(2) Leere Wahlbriefe sowie Wahlbriefe, bei denen der Wahlschein, die Erklärung zur Briefwahl oder der Wahlumschlag fehlen, gelten nicht als Stimmabgabe. Sie sind gesondert zu verwahren.

(3) Wahlscheine und Wahlbriefe werden gezählt, die Wahlscheine mit den Eintragungen im Wählerverzeichnis verglichen.

(4) Soweit sich Beanstandungen nicht ergeben, werden die Wahlumschläge in die Urnen (§ 12) geworfen, damit bei der Öffnung des Wahlumschlages Rückschlüsse auf den aus der Wahlbenachrichtigung ersichtlichen Namen des Wahlberechtigten nicht gezogen werden können.

§ 16

Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Der Wahlausschuß stellt die Gesamtzahl der in den einzelnen Gruppen abgegebenen Stimmen, die Wahlbeteiligung in den einzelnen Gruppen (§ 21 Abs. 2 Hochschulgesetz), die Zahl der ungültigen Stimmen und die Zahl der Stimmen, die auf die zugelassenen Vorschlagslisten entfallen, fest.

(2) Der Wahlausschuß stellt auf Grund der Wahlbeteiligung der einzelnen Gruppen fest, wieviel Sitze gemäß § 21 Abs. 2 Hochschulgesetz auf jede Gruppe im Konvent entfallen. Die Zuteilung der auf die einzelnen Wahlvorschläge der Gruppen entfallenden Sitze erfolgt nach dem Höchstzahlverfahren (d'Hondt). Dazu werden die Stimmzahlen, die die einzelnen Vorschlagslisten erhalten haben, so lange durch 1, 2, 3 usw. geteilt, bis so viel Höchstzahlen ermittelt sind, wie Sitze in der jeweiligen Gruppe zu verteilen sind. Liegen für die Zuteilung des letzten Sitzes in einer Gruppe die gleichen Höchstzahlen vor, entscheidet das Los.

§ 17

Wahlniederschrift

(1) Über die Wahlhandlung, über die Auszählung der Stimmen und über die Feststellung des Wahlergebnisses ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist

vom Vorsitzenden und vom Schriftführer des Wahlausschusses zu unterzeichnen.

(2) Stimmzettel, Wahlscheine und sonstige Wahlunterlagen sind nach der Feststellung des Wahlergebnisses zu bündeln und der Niederschrift beizufügen.

(3) Die Wahl Niederschrift und die in Abs. 2 genannten Urkunden sind vom Verwaltungsleiter bis zum Zusammentritt des neuen Konvents aufzubewahren. Ungültige Stimmzettel sowie Stimmzettel, über deren Gültigkeit Zweifel bestanden, sind getrennt von den übrigen Stimmzetteln aufzubewahren.

§ 18

Wahlprüfungsverfahren

(1) Jeder Wahlberechtigte kann innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses (§ 16) die Wahl mit der Begründung anfechten, daß zwingende gesetzliche Vorschriften nicht beachtet worden seien. Der Antrag ist an den Verwaltungsleiter zu richten.

(2) Über den Antrag auf Wahlanfechtung entscheidet ein Wahlprüfungsausschuß. Dieser besteht aus einem vom Kultusminister berufenen Mitglied als Vorsitzenden und den Mitgliedern des Wahlausschusses. Das vom Kultusminister berufene Mitglied muß die Befähigung zum Richteramt haben; es braucht nicht Mitglied der Kunsthochschule zu sein und ist an Weisungen und Aufträge nicht gebunden.

(3) Kommt der Wahlprüfungsausschuß im Wahlprüfungsverfahren zu der

Überzeugung, daß Verstöße gegen gesetzliche Bestimmungen oder Formfehler das Ergebnis der Wahl beeinflußt haben können, ordnet er für den gesamten Konvent oder für einzelne Gruppen des Konvents eine Wiederholungswahl an. Bis zur Entscheidung des Wahlprüfungsausschusses nimmt der gewählte Konvent die ihm nach Gesetz oder Satzung zugewiesenen Aufgaben wahr.

§ 19

Nachrücken von Wahlbewerbern

(1) Beim Ausscheiden eines Wahlbewerbers, dem ein Sitz zugeteilt wurde, stellt der Wahlausschuß fest, wer anstelle des Ausgeschiedenen nachrückt.

(2) Sind auf einer Vorschlagsliste Bewerber, die nachrücken könnten, nicht mehr vorhanden, bleibt der Sitz unbesetzt.

§ 20

Übergangsbestimmung für die Hochschule für Gestaltung Offenbach am Main

Für die Wahl zum vorläufigen Konvent der Hochschule für Gestaltung Offenbach am Main (§ 2 der Verordnung über die vorläufigen Organe der Hochschule für Gestaltung Offenbach am Main vom 5. Oktober 1970 [GVBl. I S. 669]) werden die Mitglieder des Wahlausschusses vom amtierenden Direktor nach Anhörung des Lehrerkollegiums und der Studentenvertretung berufen.

§ 21

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 13. November 1970

Der Hessische Kultusminister
von Friedeburg

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt jährlich 15,80 DM einschließlich —,82 DM Mehrwertsteuer. Einzelstücke können vom Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, bezogen werden. Die vorliegende Ausgabe Nr. 46 kostet 0,40 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten einschließlich 5,5% Mehrwertsteuer. Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei in Wiesbaden. — Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, Ruf: Sammel-Nr. (0 61 72) 2 30 56, Postscheck-Konto: Dr. Max Gehlen 228 48, Frankfurt (Main).

Druck: Werk- und Feindruckerei Dr. Alexander Krebs, Bad Homburg vor der Höhe, Weinheim (Bergstr.), Hemsbach (Bergstr.)

Die Auslieferung von Einzelstücken älterer Ausgaben erfolgt auch dann durch den Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, wenn der Wiesbadener Kurier als Verlag angegeben ist.